Übersicht

Aufenthaltstitel

Kurzform

Titel	rechtliches Werteraster				Werte
Asylberechtigte zuständig BAMF	*gezielte persönliche*	*Verfolgung*	*durch Staat*	*aufgrund politischer Gründe*	
Konventionsflüchtlinge (Flüchtlingseigenschaft) zuständig BAMF	*gezielte persönliche*	*Verfolgung*	*nichtstaatlich*	*aufgrund Zugehörigkeit / Eigenschaft / Einstellung*	
subsidiär Schutzberechtigte (internationaler Schutz) zielstaatenbezogen zuständig BAMF	*allgemeine*	*Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben*	*im Herkunftsstaat*	*Abschiebungsverbot aus humanitären Gründen*	
Abschiebungsschutzberechtigte (nationaler Schutz) zielstaatsbezogen zuständig BAMF, wenn Asylantrag; sonst Ausländeramt mit Beteiligung BAMF gemäß § 72 II AufenthG	*konkrete und individuelle*	*schwerwiegende Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr*	*im Herkunftsstaat*	*Abschiebungsschutz wg Minderjährigkeit, Krankheit*	
sonstiges Abschiebungsverbot zuständig Ausländeramt . BAMF Abschiebungsbescheid, Ausländeramt prüft Abschiebungshindernisse	*konkrete und individuelle*	*Hindernisse, die*	*in Deutschland*	*Abschiebungsverbot aus humanitären Gründen*	

außergewöhnliche Härte					
Übernahme aus dem Ausland zuständig Botschaft/Konsulat	*konkrete und individuelle*	*Erlaubnis*	*von Deutschland*	*humanitäre Gründe oder politische Interessen*	
Aufenthaltsgewährung durch Landesbehörde oder BMI zuständig Ausländeramt	*gruppenbezogene*	*Erlaubnis*	*von Deutschland*	*humanitäre Gründe oder politische Interessen*	
Anspruchs-Duldung	*individuell*	*Aussetzung der Abschiebung*	*ins Herkunftsland*	*solange die Gründe vorliege*	
Ermessens-Duldung	*individuell oder gruppenbezogen*	*Aussetzung der Abschiebung*	*ins Herkunftsland*	*in Ermessen des BMI, oberste Landesbehörde*	

raster

Rechtsgrund	Inhalt		Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Art. 16 a GG	(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.		Aufenthaltserlaubnis nach 3 bzw 5 J ggfs. Niderlassungserlaunis	§ 25 I AufenthG §26 III AufenthG
§ 60 I AufenthG §§ 3 bis 3e AsylvfG	… in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist…. Ausnahme: schwere Straftat, Menschenrechtsverletzungen		Aufenthaltserlaubnis nach 3bzw 5 J ggfs. Niderlassungserlaunis	§ 25 II S1 AufenthG §26 III AufenthG
§ 60 II AufenthG §§ 4AsylvfG	Gefahr von oder Schutz vor oder begründete Furcht vor ernsthaftem Schaden: Todesstrafe, Folter, unmenschliche, erniedrigende Behandlung, bewaffneter Konflikt.		Aufenthaltserlaubnis f 1 J, Verlängerung für weitere 2 J nach 5 J ggfs Niederlassungserlaubnis	§ 25 II S 2 AufenthG §26 I AufenthG
§ 60 V AufenthG § 60 VII AufenthG § 60 VII AufenthG analog	ernsthafte konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (GFK) z.B. - bei Minderjährigen keine genügende Versorgung zu erwarten - Gesundheitszustand verschlech-tert s wesentlich oder lebens-bedrohlich bei Rückkehr innerhalb v 2 J z.B. Aids, fehlender Impfschutz bei Kindern etc oder kein Zugang zu Gesundheitssystem wg Armut		Aufenthaltserlaubnis f 1 J Duldung aber k Abschiebung - bei Gefahr für Sicherheit - wenn Ausreise in Drittstaat zumutbar (Entscheidung durch Ausl.behörde)	§ 25 III AufenthG §26 I AufenthG
inhaltlich identisch mit Abschiebungsschutz, aber nachrangig, Grundrechte z.B. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	Menschenrechtsbezogene inländische Gründe . - Reiseunfähigkeit, - Abschluss e med Behandlung,v fortgeschr Schwangerschaft, - Ehegatten v Deutschen / Ausländern m dauerhaftem Aufenthaltsrecht, - Beistandsgemeinschaft - Eltern von behinderten Kindern, - Sorgerecht f ein aufenthaltsberechtigtes Kind, - Umgangsrecht		Aufenthaltserlaubnis (max 6 Mon, bis 18 Mon erreicht) oder auch Duldung, wenn Abschiebungsgrund nur vorübergehend (< 6 Mon)	§ 25 V AufenthG, § 60a II AufenthG

	vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen		Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an andere AE wg außergewöhnlicher Härte (max 6 Mon, bis 18 Mon erreicht solange Gründe bestehen).	§ 25 IV S 2 AufenthG,
§ 22 AufenthG	Aufnahmeerklärung des BMI		Visum, dann Aufenthalts-Niederlassungserlaubnis	§ 22 AufenthG
§ 23 AufenthG	oberste Landesbehörde in Einvernehmen BMI ordnet Aufenthaltserteilung für Ausländergruppe an . Kontingentflüchtlinge Syrien, Bosnien/Kosovo 1990, . Beibringung einer Verpflichtungserklärung f Lebensunterhalt!!! inkl Versicherung!!! etc möglich; endet mit Aufenthalt zu anderem Zweck		i.d.R. Aufenthaltserlaubnis, u.U. Niederlassungserlaubnis	§ 23 AufenthG
kein Aufenthaltstitel / rechtliche oder tatsächliche Gründe machen Abschiebung unmöglich	Aussetzung der Abschiebung, wenn Ausnahmeregel subsidiärer Schutz oder §25 I 2 oder §25 II 2 AufenthG greift (schwere Straftat, Völkermord, öffentliche Ordnung) / oder negative BAMF-Entscheidung, aber nicht abschiebbar (fehlender Pass)		kein Aufenthaltstitel / nach § 60a I f 1 J, sonst nach Zweck und vorauss. Notwendigkeit / Kettenduldung / in Ausnahmen Aufentherlaubnis nach § 25 V möglich, / sonst Härtefallregelungen oder Absprachen	nach § 61 I 3 Monate Residenzpflicht Bundesland, Ausreise aus BRD beendet Gültigkeit Duldung
kein Aufenthaltstitel	Aussetzung der Abschiebung, kein Anspruch, sondern reines Ermessen			

	Widerruf Titel durch	§§	Pass / Ausweis
	Prüfung BAMF nach 3 J: Wenn Gründe nicht mehr vorliegen. Später: Ermessen BAMF ausser bei strafrechtlichen Gründen	§73 Abs 1+2a+4 AsylG §75 Abs 1+2 AsylG §52 Abs 1 AufenthG	internationaler Reiseausweis f Flüchtlinge "GFK-Pass" § 3 Abs 3 AufenthV Reisen unproblematisch, in EU 3 Mon o Visum
	Prüfung BAMF nach 3 J: Wenn Gründe nicht mehr vorliegen. Später: Ermessen BAMF ausser bei strafrechtlichen Gründen	§73 Abs 1+2a+4 AsylG §75 Abs 1+2 AsylG §52 Abs 1 AufenthG	internationaler Reiseausweis f Flüchtlinge "GFK-Pass" § 3 Abs 3 AufenthV Reisen unproblematisch, in EU 3 Mon o Visum
	durch BAMF wenn dauerhaft keine indiv Gefahr mehr, Aufforderg Stellungnahme Klage gg Widerruf innerh 2 W hat aufsch Wirkung	§73 AsylG	Pass muß beschafft werden. in Ausnahmen dt Reisedokument § 55 AufenthV keine Reisen ins Ausland damit möglich
	Ausl.behörde prüft, ob Gründe noch vorliegen. Bei Zweifel Prüfung durch BAMF Aufforderung Stellungnahme wenn Zweifel begründet bei §60 VII AufenthG aus gesundh Gründen ist immer BAMF beteiligt Antrag auf Verlängerung rechtzeitig stellen.	§ 73c Abs 3 AsylG § 73 Abs 4 AsylG § 52 Abs 1 AufenthG	Pass muß beschafft werden. in Ausnahmen dt Reisedokument § 5 AufenthV § 5 Abs 3 AufenthG keine Reisen ins Ausland damit möglich
	Aufenthalt nur befristet keine automatische Verlängerung - Antrag bei Ausl.behörde - Fiktionsbescheinigung in Zeit über Gültigkeit AE hinaus Widerruf: - bei Wegfall von Gründen - bei Inanspruchnahme SGB II / SGB XII auch bei gültiger AE möglich		

Wohnsitzauflage	§§	Niederlassungserlaubnis	§§
innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	§12a Abs 1+2-5+7 AufenthG	nach 5 J (AE, Gestatt oder Ankunftsnachweis) - Einkommen 51%, Deutsch A2, Wohnraum nach 3 J - Einkommen 75% Deutsch C2, Wohnraum	§26 Abs 3+4 AufenthG §2 Abs 12 AufenthG § 2 Abs 10 AufenthG
innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	§12a Abs 1+2-5+7 AufenthG	nach 5 J wenn (AE, Gestatt oder Ankunftsnachweis) - Einkommen 51%, - Deutsch A2 - Wohnraum nach 3 J wenn - Einkommen 75% Deutsch C2, Wohnraum	§26 Abs 3+4 AufenthG §2 Abs 12 AufenthG § 2 Abs 10 AufenthG
innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	§12a Abs 1+2-5+7 AufenthG	nach 5 J Asylverf wird angerechnet - eigenes Einkommen - 60 Mon Einzahlg in RV - ausr Deutsch - ausr Wohnraum	§ 26 Abs 4+9 AufenthG § 2 Abs 3 AufenthG § 9 Abs 2+3 AufenthG §102 Abs 2 AufenthG § 104 Abs 2 AufenthG
innerh Bayern auf Landkreis für 3 J möglich, Ausnahme per Antrag wg: - Studium, Ausbildung, - Arbeit mehr als 15 Std/Woche oder 710 € netto, - eigene Wohnung, - Familie	§12a Abs 1+2-5+7 AufenthG	nach 5 J Asylverf wird angerechnet - eigenes Einkommen - 60 Mon Einzahlg in RV - ausr Deutsch - ausr Wohnraum	§ 26 Abs 4+9 AufenthG § 2 Abs 3 AufenthG § 9 Abs 2+3 AufenthG § 104 Abs 2 AufenthG
Wohnortbeschränkung auf Zuständigkeitsbereich der ABH			

		nach 5 J Asylverf wird angerechnet - eigenes Einkommen - 60 Mon Einzahlg in RV - ausr Deutsch - ausr Wohnraum	§ 26 Abs 4+9 AufenthG § 2 Abs 3 AufenthG § 9 Abs 2+3 AufenthG §102 Abs 2 AufenthG § 104 Abs 2 AufenthG	

	Erwerbstätigkeit	Grundsicherung	sonstige Sozialleistungen
	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Alle, Kindergeld: ab Anerkennung Elterngeld: ab AE auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.
	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Alle, Kindergeld: ab Anerkennung Elterngeld: ab AE auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.
	Unbeschränkte Erwerbserlaubnis	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Alle, Kindergeld: ab Anerkennung Elterngeld: ab AE auch BAföG, Landeserziehungsgeld etc.
	nur mit Arbeitserlaubnis keine zustimmung BA nötig selbständig mit Arbeitserlaubnis bei Minderjährigkeit unbeschränkt nach Ausbildung, Schule oder Berufsvor-bereitungsmaßnahme	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Kindergeld: AE + 3 J in BRD Unterhaltsvorschuß: ebenso Elterngeld: AE + 3 J in BRD + Arbeit
	Vorrangrpüfung, nach 4 J unbeschränkte Erwerbserlaubnis, . bei Minderjährigkeit unbeschränkt nach Ausbildung, Schule oder Berufsvor-bereitungsmaßnahme	Leistungen nur nach AsylbLG	keine Ansprüche

	nur mit Arbeitserlaubnis keine zustimmung BA nötig selbständig mit Arbeitserlaubnis bei Minderjährigkeit unbeschränkt nach Ausbildung, Schule oder Berufsvor-bereitungsmaßnahme	Wie Deutsche: bei Anspruch -> ALG1 Erwerbsfähig -> SGB II Nicht erwerbsfä. -> SGB XII Kinder u Jugendl -> Bildung u Teilhabe §28 SGB II	Kindergeld: AE + 3 J in BRD Unterhaltsvorschuß: ebenso Elterngeld: AE + 3 J in BRD + Arbeit BAFÖG: 15 Mon ununterbrochen in BRD m Gestattung, Duldung oder AE oder selbst oder Elternteil hier gelebt und erwerbstätig

Integrationskurs
Rechtsanspruch § 44 Abs 1 AufenthG
Rechtsanspruch § 44 Abs 1 AufenthG
Rechtsanspruch § 44 Abs 1 AufenthG
kein Rechtsansprcuh aber zulassung bei freien Plätzen möglich